

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung / CEF-Maßnahmen

Um die Erfüllung Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern, sollen folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um Gefährdungen einzelner Individuen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten sowie den besonders geschützten Arten zu vermeiden bzw. zu deren Schutz beizutragen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

V1 Beschränkung der Gehölzentfernung

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Eingriffe in die Strauchschicht sind ebenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

V2 Bauzeitraum Tiefbauarbeiten zum Schutz der Mauereidechse

Im an die Bahnlinie angrenzenden Bereich des Geltungsbereichs (bahnbegleitende Vegetation) sind Erdarbeiten nur tagsüber in der aktiven Phase der Mauereidechse (Mitte April bis Mitte September) durchzuführen. In dieser Zeit sind die Tiere mobil und fluchtfähig und können den Arbeiten ausweichen.

V3 Beachtung Rodungszeitraum

Die Gehölzrückschnittzeiten nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (01.10. – 28.02.) sind einzuhalten, um eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen.

V4 Kontrolle des Scheunenabriss zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen

Vor dem Abriss der Scheune ist diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Potenzielle Quartiere (Spalten, Hohlräume) sind sorgfältig durch geeignete Maßnahmen zu verschließen, um eine Nutzung durch die Tiere ausschließen zu können. Nach Freigabe durch die kontrollierenden Fledermausexperten ist die Scheune zeitnah abzureißen.

Sollten Fledermäuse vorgefunden werden sind diese nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorsichtig in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.



V5

Verwendung avifaunafreundlicher Verglasung

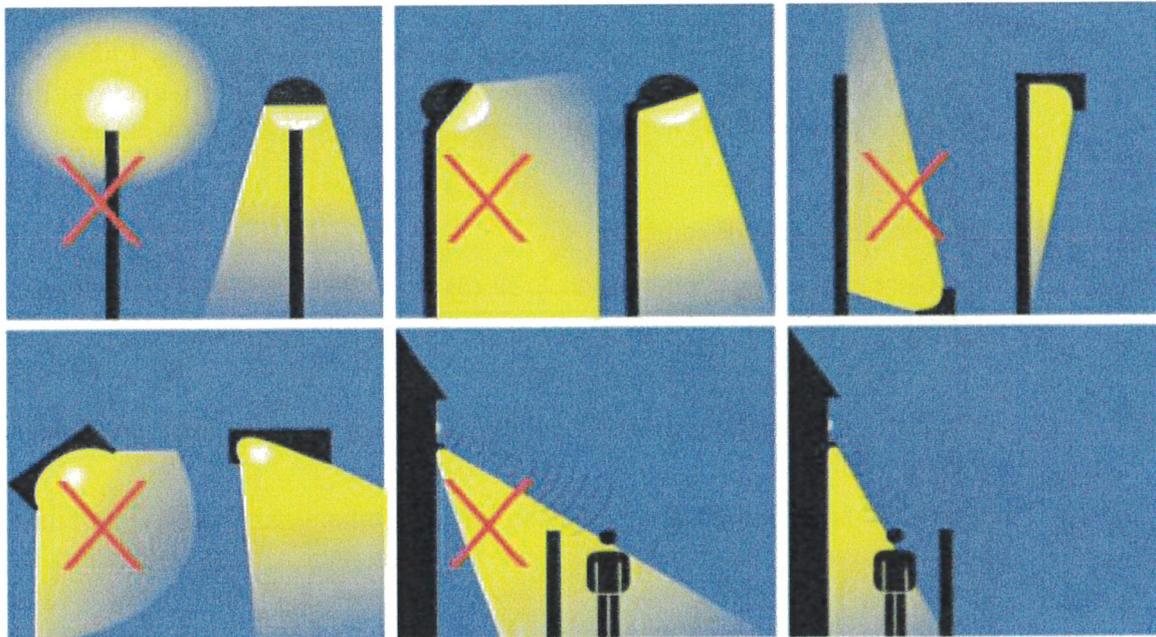
Die Gefahrenquellen für die Avifauna in Bezug auf die Verwendung des Werkstoffs Glas bei Gebäuden bestehen v.a. durch Transparenz- und Spiegeleffekte. Diese ermöglichen den Tieren entweder die Durchsicht auf potenziell attraktive Habitatstrukturen (z.B. Gehölze) hinter den gläsernen Scheiben oder spiegeln solche Strukturen zurück und führen so zu Anflügen der

Um die Gefahren von Kollisionen mit Glasscheiben zu reduzieren, sollte daher auf eine Über-Eck Verglasung mit zusammenhängenden Glasflächen mit einer Fläche von mehr als 2,5 m² verzichtet werden (Vermeidung Effekte durch Transparenz). Außerdem minimieren Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 13-15% die Spiegelwirkung auf ein Minimum.

V6

Faunafreundliche Beleuchtung des Gebietes

Zur Minimierung von betriebsbedingten Störungen sollte die Straßenbeleuchtung innerhalb des Plangebietes auf die relevanten Bereiche beschränkt sein. Aufwärtsgerichtetes Abstrahlen über die Horizontale ist dabei z.B. durch die Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“, zu vermeiden (s. Abbildung 4). Außerdem sollten warmweiße LED Leuchten (2.700 – 3.000 Kelvin) verwendet werden, da diese nachweislich die geringsten Effekte auf die Fauna ausüben.



Vorzuziehen sind immer die Beispiele rechts, also nach unten gerichtete Lichtquellen, die auf jene Bereiche fokussieren, wo das Licht effektiv benötigt wird. Sinnvoll ist eine Koppelung mit einem Bewegungsmelder

Abbildung 4: Beispiele faunafreundlicher Beleuchtungsvarianten



6.2 Ausgleichsmaßnahmen

A1 Anlage einer Brachefläche

Östlich des Plangebietes ist die Anlage einer Brachefläche innerhalb des aktuell ackerbaulich genutzten Bereiches auf einer Fläche von ca. 3.200 m² vorgesehen. Diese sollte im ausgehenden Winter (Ende Februar) umgebrochen und der natürlichen Sukzession überlassen werden, sodass sich verschiedene Gräser und Ackerkräuter natürlich einstellen können. Eine Behandlung der Fläche mit Pestiziden ist zu unterlassen. Zum Erhalt und Pflege der Fläche sollte diese jährlich erst Ende Februar umgebrochen werden. So stehen zum einen Sämereien und wirbellose Tiere auch über die Wintermonate auf der Fläche als Nahrung zur Verfügung und zum anderen ist die Fläche für den neuen Aufwuchs vor Beginn der Vegetationsperiode vorbereitet.



7 Fazit

In unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohnbebauung in Thür soll, angrenzend an die Straße „Zum Wingert“, ein Neubaugebiet entstehen. Bei dem in Siedlungsfläche umzuwandelnden Areal handelt es sich überwiegend um Ackerfläche, sowie einzelne Ruderalstreifen und Gehölze.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch das geplante Neubaugebiet wurde das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH mit der Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrages beauftragt.

Durch die Bebauung entstehen primär bau- und anlagebedingte Auswirkungen, woraus artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Reptilien, Fledermäusen und Vögeln resultieren können. Durch die Genehmigung und Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung kommt es zu einer Zerstörung von Lebensraum, Jagdhabitat und (potenziellen) Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und der Mauereidechse.

Daher werden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die insbesondere durch Bauzeitenregelungen und Kontrollen potenziell genutzter Habitatstrukturen (insbesondere der Feldscheune) das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr. 1 & 3 verhindern. Durch die Anlage einer Brache innerhalb des ackerbaulich genutzten Offenlandes östlich des Plangebietes wird insbesondere der Verlust von Nahrungshabitaten von Vögeln der offenen Agrarlandschaft ausgeglichen, der jedoch auch verschiedenen anderen im Gebiet vorkommenden (Vogel-) Arten zu Gute kommt.

Insgesamt wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die als relevant eingestuftten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien, bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ausgeschlossen.

